

GESETZENTWURF

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur **Änderung des Landeswaldgesetzes**

A Problem und Ziel:

Wälder spielen zur Sicherung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle, sie sind wichtig im Kampf gegen Artenschwund und Klimawandel, unverzichtbar für den Grundwasserschutz. Sämtliche Eingriffe in Waldböden sind irreversibel. Das Naturgut Boden ist als Lebensgrundlage des Menschen unersetzlich, er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Wald, insbesondere der saarländische Staatswald, muss als Ökosystem geschützt werden, er ist für das Wohl der Allgemeinheit unverzichtbar, er hat soziale, gesundheitliche und nachhaltig-wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Der Wald hat eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Der Bau von Windenergieanlagen im saarländischen Staatswald zerstört Waldböden, denn allein die Fundamente von mehreren hundert Kubikmetern Beton sowie einem Durchmesser von oft 20 Metern und mehr, benötigen mehrere Meter Tiefe. Die Bodenstruktur auf einer Fläche von mehreren 1000 Quadratmetern je Windenergieanlage (WEA) wird massiv negativ verändert, durch Zuwegungen erfolgt eine weitere Beeinträchtigung von Waldböden durch deren Beseitigung, Verdichtung oder Versiegelung.

Im saarländischen Staatswald befinden sich auch Historisch alte Waldstandorte, die besonders schützenswert sind. Sie gelten als die letzte Reserve des Naturerbes für den Menschen. Historisch alte Waldstandorte verfügen über die am wenigsten gestörte Böden mit einer hohen Speicherfähigkeit sowie die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe und sollten daher keinen Eingriff hinnehmen müssen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Historisch alten Waldstandorten ist derzeit jedoch auf Flächen zulässig, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten, sich an besonders windhöffigen Standorten befinden und dieser zugleich erschlossen oder bereits vorbelastet ist. Diese Ausnahmetatbestände erlauben die Errichtung von Windenergieanlagen in den letzten Reservestandorten des Naturerbes für die Menschen.

B. Lösung

Mit einer Änderung des Landeswaldgesetzes soll die Notwendigkeit des Schutzes des Waldes, insbesondere auch des Historisch alten Waldes mit seinen Aufgaben, insbesondere für das Wohl der Allgemeinheit, noch mehr verdeutlicht werden. Die Ausnahmetatbestände in § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 im „Waldgesetz des Saarlandes“ vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017, sind ersatzlos zu streichen. Die Funktion des Saar-Waldes und der Zweck des Gesetzes werden spezifiziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue gesetzliche Regelung werden potentielle Windstandorte im Staatsforst lückenlos ausgeschlossen. Dadurch entfallen dem Land mögliche Pachteinahmen.

G e s e t z**zur Änderung des Landeswaldgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das „Waldgesetz des Saarlandes“ vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige §1 wird ersetzt wie folgt:

„§ 1**Funktion des Waldes, Gesetzeszweck**

(1) Der Wald im Saarland hat besondere Bedeutung für den Schutz von Wasser, Luft und Boden sowie für das Klima, für Fauna und Flora und deren genetische Vielfalt (Biodiversität) sowie für die Landschaft, denn der Wald im Saarland ist ein landschaftsprägendes Element. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat soziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Der saarländische Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es

- a) die Erholung der Bevölkerung im Wald zu sichern und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,
- b) die Waldflächen zu erhalten und falls erforderlich, zu vermehren,
- c) einen möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, besonderen Schutz genießt hierbei der Historisch alte Wald,
- d) die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,
- e) die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
- f) die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und ggfls. zu erhöhen,
- g) die Waldbesitzer und deren Verband in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern, sowie
- h) einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.“

2. In § 8 Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 gestrichen und ersetzt durch:

„Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist unzulässig.“

3. In § 11 wird Absatz 1 ersetzt durch:

„Der Wald ist so zu bewirtschaften, daß die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes unter Berücksichtigung der langfristigen Erzeugungszeiträume stetig und auf Dauer erbracht werden sowie nach den Regeln der guten fachlichen Praxis. Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima und Luft Rechnung zu tragen.“

4. a) In § 28 Absatz 1 Satz 3, Nummer 6 wird gestrichen.
b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
5. In § 32 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
6. § 52 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Zu 1:

Die Neufassung des Artikel 1 präzisiert die Funktion des Waldes und den Zweck des Gesetzes, betont insbesondere den notwendigen Schutz und Stärkung des saarländischen Waldes sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung

Zu 2:

Die Regelung soll sicherstellen, dass im Wald generell - also im Staatswald incl. im Historisch alten Wald, sowie im Privat- und Körperschaftswald eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen lückenlos ausgeschlossen wird. Der Wald und insbesondere gerade der Staatswald bzw. Historisch alter Wald als funktionierendes Ökosystem sollte grundsätzlich nicht für Rendite-Interessen privater Investoren oder zur Entlastung des Landeshaushaltes geopfert werden.

Zu 3:

Ein nachhaltiges Bewirtschaften des Waldes unter Berücksichtigung seiner Funktionen soll damit sichergestellt werden.

Zu 4:

Die Ausnahmeregelungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Historisch alten Wald werden gestrichen. Da mit der Änderung Nr. 2 eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wald lückenlos ausgeschlossen wird, erübrigen sich auch die Ausnahmeregelungen.

Zu 5.

Da die Regelung in Nr. 4 gestrichen wird, kann auch auf diese nicht mehr verwiesen werden, sodass auch Nr. 5 zu streichen ist.

Zu 6.

Die Übergangsfrist für die Anlagenbetreiber wird gestrichen.